

Erholungsbeihilfen Steuer- und Sozialversicherungsabzüge minimieren

Bekommen Arbeitnehmer/innen ein Urlaubsgeld, kommt davon meist nur die Hälfte bei ihnen an, da dieses im vollen Umfang der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterliegt.

Die Erholungsbeihilfe ist ein Instrument, mit dem Lohnnebenkosten - im Vergleich zur Zahlung von Urlaubsgeld - reduziert werden können (Nettolohnoptimierung).

Denn unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erholungsbeihilfe einem festen Pauschalsteuersatz von 25 Prozent unterworfen werden. Im Falle der pauschalen Versteuerung durch den Arbeitgeber entfallen dann sogar die Sozialabgaben auf beiden Seiten, sodass hier Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer/innen profitieren.

Bei den Erholungsbeihilfen handelt es sich um Leistungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer und seiner Familie (Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und Kindern) zweckgebunden für einen Erholungsurlaub oder eine Erholungskur zugewendet werden können. Dies kann in Form von Bar- oder Sachbezügen erfolgen.

Damit die Erholungsbeihilfe steuerbegünstigt in Anspruch genommen werden kann, muss sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Zunächst dürfen nur insgesamt 156 EUR für den/die Arbeitnehmer/in, 104 EUR für den Ehegatten / eingetragene Lebenspartner und 52 EUR pro Kind im Kalenderjahr ausgezahlt werden. Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern kann beispielsweise pro Jahr eine steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe i.H.v. 364 EUR gewährt werden. Diese für die Pauschalierung festgelegten Maximalbeträge pro Person stellen Freigrenzen dar. Sollten diese überschritten werden, so löst dies im vollen Umfang Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht aus. Eine Pauschalierung durch den Arbeitgeber ist dann nicht mehr möglich und es fallen beidseitig Abgaben an. Nicht genutzte Freigrenzen dürfen keinesfalls auf andere Personen übertragen werden und die Bemessung erfolgt für jede Person einzeln.

Des Weiteren muss die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme (z.B. Urlaub) gewährt werden. Dabei kann der Urlaub auch zu Hause verbracht werden. Der zeitliche Zusammenhang gilt als gewährt, wenn die Beihilfe innerhalb von 3 Monaten vor oder nach Antritt des Urlaubs ausbezahlt wird.

Damit die Abrechnung als Erholungsbeihilfe einer Lohnsteuerprüfung und einer Prüfung der Sozialversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung standhält, wird empfohlen, den Urlaub der Arbeitnehmer/innen zu dokumentieren und sich den zeitlichen Zusammenhang von Erholungsbeihilfe und Urlaub bestätigen zu lassen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.